

anspruch) wurde bisher fünf Jahre ab der ersten Niederlassung gewährt. Wurde der erst-

gewährt werden. Neu ist die Top-up-Zahlung für fünf Jahre ab der ersten Antragstellung.

Fluchtorgane
Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche und einem An-

grund der Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“. **August Strasser**

Nicht freigegebene Mountainbike-Routen

Neues Urteil: Jetzt rechtliche Handhabe bei Strecken-Veröffentlichung im Internet

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 18. Oktober 2017 unter der Geschäftszahl 7 Ob 80/17s ein für betroffene Grundeigentümer bedeutendes Urteil gefasst: Eine Eigentumsfreiheitsklage nach Paragraph 523 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) gegen die Betreiberin einer Internetplattform für Mountainbiker, die einen Eintrag trotz Löschungsaufforderung aufrecht erhält, obwohl ihr vom Eigentümer mitgeteilt wurde, dass das Befahren der veröffentlichten Route mangels Zustimmung unberechtigt erfolgt, ist zulässig.

Löschung abgelehnt

Die Beklagte betreibt eine Homepage, die eine Plattform zur Veröffentlichung von Mountainbike-Touren zur Verfügung stellt, die von Interessenten über eine ebenfalls auf der Homepage zu beziehende App heruntergeladen werden können.

Vier Grundeigentümer aufeinanderfolgender Wald- und Berglandgrundstücke, über die ein zentraler Teil einer auf der Homepage veröffentlichten Tour führt, forderten die Betreiberin unter Hinweis darauf, dass sie dem Befahren ihrer Grundstücke nicht zugestimmt und sogar Absperrungen und

Fahrverbotschilder aufgestellt hätten, zur Löschung der Tour auf. Nachdem die Betreiberin dies ablehnte, erhoben sie eine Eigentumsfreiheitsklage nach Paragraph 523 ABGB.

Vorinstanzen lehnten ab

Die Vorinstanzen wiesen das Begehren ab. Durch die Absperrungen und Fahrverbotschilder werde den Mountainbikern klar vor Augen geführt, dass die Eintragung auf der Tourenplattform unzutreffend sei. Auch wies die Plattformbetreiberin wiederholt allgemein auf mögliche Fahrverbote hin. Werde das Fahrverbot dennoch missachtet, sei dies nicht durch das Verhalten der Plattformbetreiberin herausgefordert.

OGH: Klage möglich

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Rechtsansicht nicht und gab dem Klagebegehren statt. Nachdem der beklagten Betreiberin bekannt wurde, dass die Tour in einem zentralen Teil nicht rechtmäßig mit einem Mountainbike befahren werden kann, hielt sie dennoch die Veröffentlichung der Tour aufrecht, obwohl eine Richtigstellung jederzeit und leicht möglich gewesen ist und dies von den beteiligten Verkehrskreisen auch erwartet wird. Dies recht-



fertigt einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, hatte es die Beklagte doch leicht in der Hand, weitere Störungen durch Mountainbiker, die aufgrund des Eintrags handeln (unmittelbare Störer), zu unterbinden und so weitere Rechtsverletzungen nicht mehr zu veranlassen.

Jetzt rechtliche Handhabe

Mit dieser oberstgerichtlichen Entscheidung ist nunmehr klar gestellt, dass betroffene Grundeigentümer eine rechtliche Handhabe gegen Veröffentlichungen von nicht freigegebenen Mountainbike-Routen im Internet haben.

Elisabeth Haas

► **Rückfragen.** Rechtsabteilung der Landeskammer Steiermark, Tel. 0316/8050-1247, E-Mail: recht@lk-stmk.at.

Tourenplattform muss Strecke, für die Grundeigentümer keine Zustimmung gegeben haben, von ihrer Webseite löschen

PIXABAY



Frost
Antragsfri

Durch versc
getationsbr
nach vorne
ner weiter
Frostschäd
verletzbar
mit ihrer V
em Himme

Für weitere
können Sie
unseren Lar
Ing. Josef K
kurz@hagel